

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00555 vom 23. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00555

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00555 du 23 mars 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00555 del 23 marzo 2005

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK auf Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie Die Beziehung zu einem anwesenheitsberechtigten (E. 2) erwachsenen Verwandten ist nur dann grundrechtlich geschützt, wenn eine Abhängigkeit vorliegt, die über die gewöhnlichen, gefühlsmässigen Beziehungen hinausgeht. Ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist anhand der Umstände zu bestimmen: Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit des Ausländers, seine in der Schweiz lebenden erwachsenen Verwandten, Zusammenleben der Familienmitglieder (Übersicht über die Rechtsprechung geordnet nach Fallgruppen: E. 3.2). Die an Diabetes und Angstzuständen leidende 68-jährige Beschwerdeführerin wohnt seit bald sechs Jahren mit ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter zusammen und kann nicht mehr selbstständig den Haushalt besorgen, womit (zumindest) die Beziehung zu ihrem Sohn grundrechtlich geschützt und somit auf die Beschwerde einzutreten ist (E. 3.3). Der Anspruch auf Führung eines gemeinsamen Familienlebens überwiegt das öffentliche Interesse an einer zurückhaltenden Bewilligungspraxis; offen gelassen, ob auch andere öffentliche Interessen (Schonung der Staatsfinanzen) in die Abwägung mit einzubeziehen sind (E. 4.2). Gutheissung

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt als Erstes, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht auf ihr Gesuch eingetreten sei. Diese Rüge erweist sich nach dem Gesagten als berechtigt, da ein Nichteintretensentscheid nach der rechtskräftigen Ablehnung eines Asylgesuches nur dann zulässig ist, sofern kein Bewilligungsanspruch besteht (Art. 14 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, SR 142.31).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt sodann, dass der Entscheid der Beschwerdegegnerin sowie der vorinstanzliche Entscheid unverhältnismässig seien. – Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV gewährleistet, dass die Familienmitglieder ein gemeinsames Leben führen können (vgl. etwa Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, § 22 Rz. 17 mit Hinweisen). Dass sich der angefochtene Entscheid, der in dieses Recht eingreift, auf eine gesetzliche Grundlage stützt (Art. 8 Abs. 2 EMRK; Art. 36 Abs. 1 BV), wird zu Recht nicht bestritten. Welches öffentliche Interesse die Einschränkung des Rechts rechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV), wurde von der Beschwerdegegnerin weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht. Ein öffentliches Interesse an der Schonung des Staatshaushaltes (vgl. Art. 126 Abs. 1 BV) kann hier insoweit nicht angeführt werden, als sich die niedergelassenen

erwerbstätigen Kinder der Beschwerdeführerin bereit erklärt haben, für den Lebensunterhalt ihrer Mutter aufzukommen. Finanzielle Interessen hätten von der Beschwerdegegnerin dagegen insofern geltend gemacht werden können, als sich die Beschwerdeführerin obligatorisch gegen Krankheit versichern musste (vgl. Art. 117 Abs. 2 BV) und aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustands davon auszugehen ist, dass sie das Versicherungssystem insgesamt be- und nicht entlastet. Ob diese Tatsache bereits als öffentliches Interesse anzuerkennen ist, kann indessen offen gelassen werden, da die Beschwerdegegnerin jedenfalls das Interesse an einer restriktiven Bewilligungspraxis bzw. den Schutz vor "Überfremdung" (so BGE 115 Ib 1 E. 4a) hätte anführen können. Andere Interessen sind nicht ersichtlich; insbesondere wurde die Beschwerdeführerin während ihres bisherigen Aufenthaltes – abgesehen von einer Verurteilung zu 30 Tagen Gefängnis wegen illegalen Aufenthaltes – nicht straffällig. Schliesslich dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin in Zukunft delinquieren wird, eher gering sein. Bei der Interessenabwägung nach Art. 36 Abs. 3 BV erscheint das öffentliche Interesse nach dem soeben Gesagten als nicht besonders gewichtig. Bei der Würdigung des privaten Interesses ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auf die Hilfe ihres Sohnes angewiesen ist und die beiden seit bald sechs Jahren zusammen wohnen. Zudem ist die Beschwerdeführerin derzeit zu einer Ausreise nicht imstande, womit sich die Frage der Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland vorderhand nicht stellt. Das private Interesse an der Achtung des Familienlebens erweist sich damit als gewichtiger denn das öffentliche Interesse an einer zurückhaltenden Bewilligungspraxis, womit sich der angefochtene Entscheid als unverhältnismässig und folglich als rechtsverletzend erweist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und neben dem angefochtenen Entscheid auch die Verfügung der Beschwerdegegnerin aufzuheben. Ob Letztere auch wegen einer Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) aufzuheben wäre, ist demzufolge nicht zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin ist sodann anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (vgl. VGr, 12. Juni 2002, VB.2002.00113, Dispositiv-Ziffer 1, www.vgrzh.ch). Für Rekurs- und Beschwerdeverfahren ist die unterliegende Beschwerdegegnerin zur Tragung der Kosten (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG) sowie zur Leistung einer Parteientschädigung zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Soweit beanstandet werden soll, die Kammer habe das Bestehen eines Rechtsanspruches gemäss Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV zu Unrecht bejaht, ist dafür Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben (BGE 127 II 161 E. 1b). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.